

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/51518048-d8a7-3606-a99f-954ebc8329cd>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341k HGB - Prüfung

(1) ¹Versicherungsunternehmen haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts prüfen zu lassen. ²[§ 319 Absatz 1 Satz 2](#) ist nicht anzuwenden. ³Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. ⁴Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auf Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3](#) sind, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.

(2) In den Fällen des [§ 321 Abs. 1 Satz 3](#) hat der Abschlussprüfer die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3](#) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, haben [§ 324](#) anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. ²Dies gilt für landesrechtliche öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht. ³[§ 324 Absatz 3](#) ist auf Versicherungsunternehmen anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

